

S a t z u n g

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf unterhält 7 Kindergärten als Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 4 NKomVG.

§ 2 - Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Regelöffnungszeit ist von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr. Abweichungen in einzelnen Einrichtungen sind zulässig.
- (2) Die Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr, nach 12.00 Uhr und vor 13.00 Uhr bei Nachmittagsbetreuung gilt als Sonderöffnungszeit und unterliegt einer separaten Gebühr.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind in den Weihnachtsferien zirka 5 Tage geschlossen. Darüber hinaus sind sie am Tag nach Christi Himmelfahrt und an bis zu zwei weiteren Tagen für betriebsinterne Veranstaltungen geschlossen. In den Sommerferien können die Tageseinrichtungen bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Zur Sicherstellung der Betreuung müssen zwei Tageseinrichtungen durchgehend geöffnet haben. Im Einzelfall entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 3 - Aufnahme, Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1., in Ausnahmefällen zum 15. eines jeden Monats und ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist
 - a) ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von übertragbaren Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als eine Woche sein und ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren,
 - b) der Impfausweis (§ 22 Infektionsschutzgesetz), soweit vorhanden, zur Einsichtnahme zu fordern,
 - c) von den Personensorgeberechtigten anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder Umgebung besteht.

- (4) Abmeldungen können unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Kindergartenjahresquartal erfolgen, d. h. zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. eines Jahres. Bei Wohnortwechsel ist eine Abmeldung bei Einhaltung einer einmonatigen Frist zu jedem Monatsende möglich. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr zum 31.07., eine vorherige Abmeldung ist nur nach Vorlage einer Abmeldebestätigung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4 - Betrieb

- (1) Jedes Kind ist rechtzeitig, spätestens jedoch bis 09.00 Uhr, zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Im Übrigen ist eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder in den Tageseinrichtungen außerhalb der maßgeblichen Betreuungszeiten nicht möglich. Erziehungsberechtigte, die Ihren Kindern den selbständigen Heimweg von der Tageseinrichtung gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
- (3) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit ausgeschlossen werden:
- a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
 - b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Tageseinrichtung herausstellt, dass sie aufgrund ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung nicht in der Lage sind, eine Tageseinrichtung zu besuchen oder dass eine besondere Betreuung erforderlich ist,
 - c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist,
 - d) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden.
- (4) Kinder aus Elternhäusern, in denen meldepflichtige Krankheiten nach § 6 Infektionsschutzgesetz wie z.B. Diphtherie, Kinderlähmung, Masern ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Tageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5 - Beirat der Tageseinrichtungen

Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören neben den Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprechern ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und drei Vertreter der Samtgemeinde an.

